

JTERA

vision

März 2023

- Steuerliche Aspekte bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften als KMU bei Erbteilungen

EINLEITUNG

Erbteilung, Unternehmensbewertung, latente Steuern, Ausschüttungssteuern, transaktionsbedingte Steuern und Abgaben

Vermögenswerte sind bei der Erbteilung zu bewerten. Art. 617 ZGB bestimmt die Anrechnung zum Verkehrswert, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt. Entgegen dem Wortlaut gilt Art. 617 ZGB nicht nur für Grundstücke, sondern auch für andere Vermögenswerte wie Fahrnis und andere Rechte, m.a.W. den Nachlass schlechthin. Hinsichtlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von KMU stellt sich im Vergleich zu anderen Vermögenswerten die Frage, ob bei deren Bewertung latente Gewinnsteuern, Ausschüttungssteuern und transaktionsbedingte Steuern und Abgaben zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Beitrag wird vorausgesetzt, dass es sich um Kapitalgesellschaften handelt, die fortgeführt werden.

Nachfolgend werden zwei Übersichten der Erfassung dieser steuerlichen Leistungen unter rechnungslegungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aspekten dargestellt.

Der ausführliche und detaillierte Beitrag findet sich in der Anwaltsrevue vom 24. März 2023.

INHALTSÜBERSICHT

1. Grundlegende Begriffe
2. Übersicht zu latenten Steuern, Ausschüttungssteuern und transaktionsbedingten Steuern und Abgaben
3. Vorgehen zur Feststellung und Berücksichtigung dieser Steuern als Flussdiagramm

1. Grundlegende Begriffe

In diesem Kapitel werden in kurzen Worten die Begriffe latente Steuern, Ausschüttungssteuern und transaktionsbedingte Steuern und Abgaben bei Kapitalgesellschaften als KMU soweit gefestigt, dass darauf gestützt situativ konkrete Konstellationen beantwortet werden können.

■ Latente Steuern

Vereinfacht gesagt ist auf den unversteuerten stillen Reserven bei der Unternehmensbewertung eine Rückstellung für die eigenkapitalmindernden Gewinnsteuern zu berechnen.

■ Ausschüttungssteuern

Nebst den auf Unternehmensebene lastenden Steuern, nämlich den Steuern im Ertragswert auf-grund des nachhaltig erzielbaren Zukunftserfolgs bzw. Zukunftscashflows und den latenten Steuern im Substanzwert aufgrund des Bestandes an stillen Reserven, ist als drittes Element bei Kapitalgesellschaften von Interesse, ob latente Steuern des Übernehmers auf offenen und versteuerten und unversteuerten stillen Reserven im Rahmen der Unternehmensbewertung zu berücksichtigen sind.

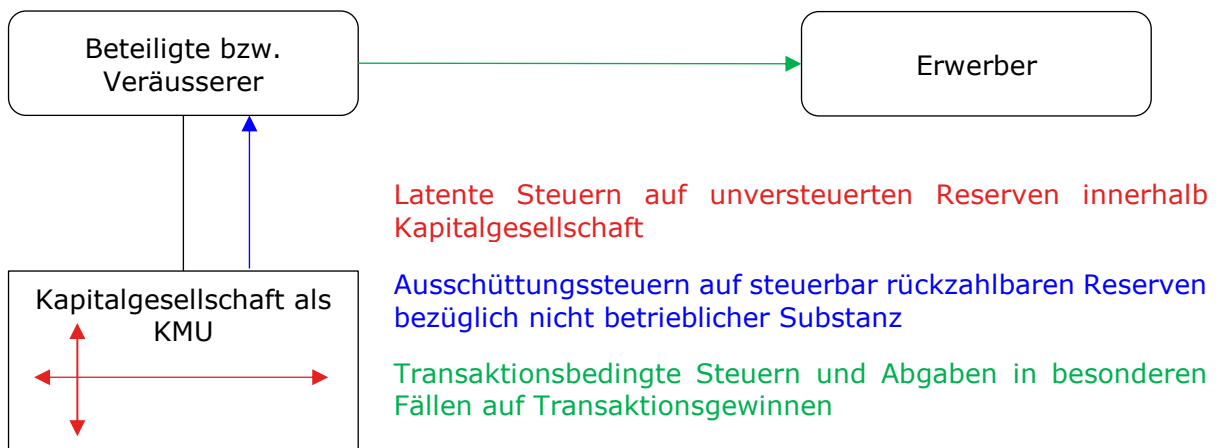
Angesichts der erheblichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Zukunftsgewinns bzw. Zukunftscashflows und der übrigen Plandaten und im Bewusstsein, dass die schweizerischen Einkommenssteuersätze von Kanton zu Kanton beträchtliche Differenzen aufweisen können, scheint es vertretbar und sinnvoll zu sein, die Einkommenssteuerwirkung bei der Unternehmensbewertung, bis auf die Berücksichtigung der Einkommenssteuer auf nichtbetrieblichem Vermögen, rechnerisch zu vernachlässigen und lediglich gedanklich miteinzubeziehen.

■ Transaktionsbedingte Steuern und Abgaben

Transaktionsbedingte Steuern und Abgaben sind solche, die sich nach vollzogener Erbeilung durch Veräußerung von Nachlasswerten ergeben, vorliegend aus dem Verkauf von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von KMU. Relevant ist dabei eine objektive und nicht eine subjektive Betrachtung, womit die beim Erblasser bestehende steuerliche Qualifikation Privat- oder Geschäftsvermögen der Beteiligungen an Kapitalgesellschaften auf den empfangenden Erben über-geht.

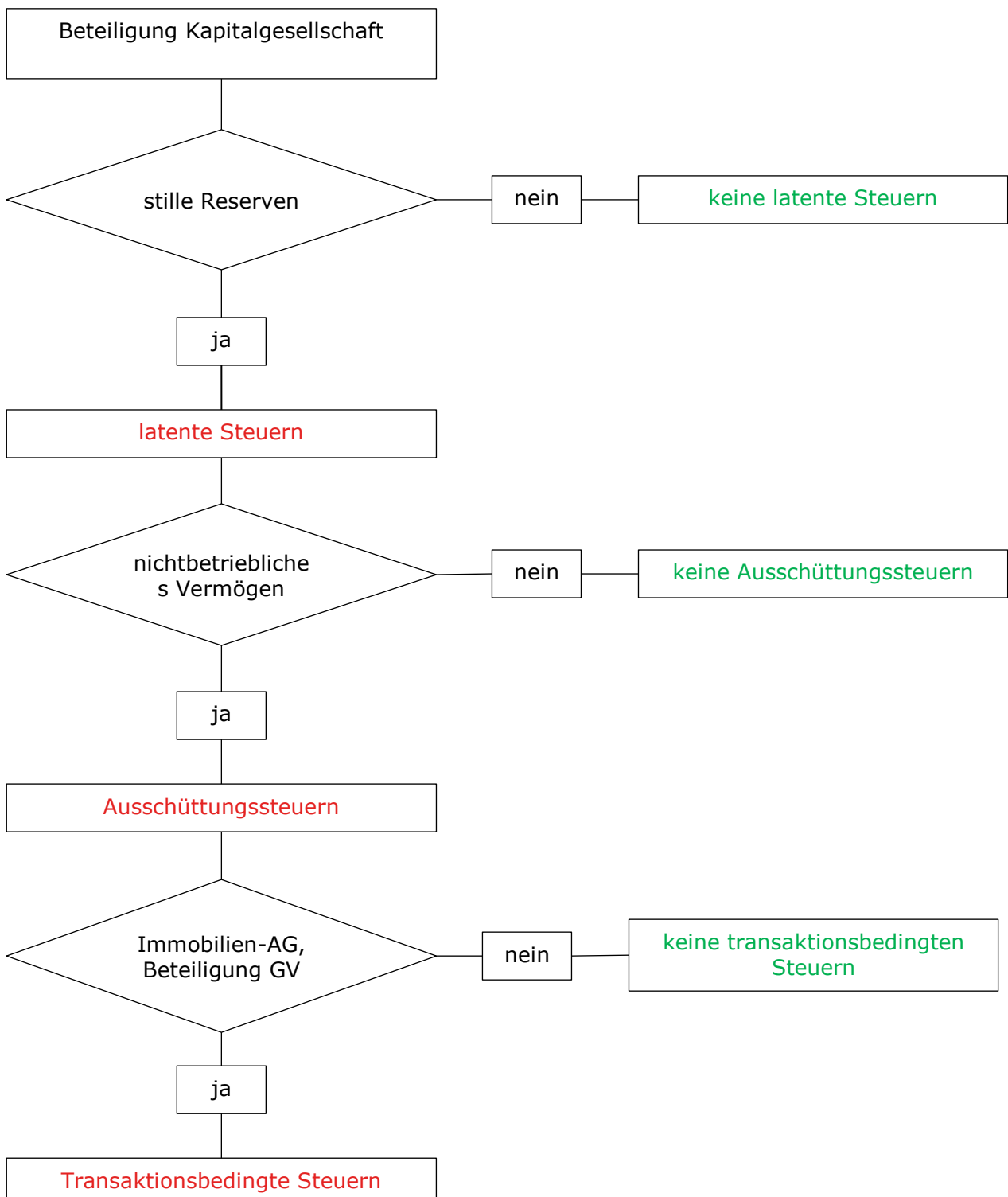
2. Übersicht zu latenten Steuern, Ausschüttungssteuern und transaktionsbedingten Steuern und Abgaben

Die nachfolgende Übersicht zeigt eine Zusammenfassung der drei Steuerbereiche und deren Situierung.



3. Vorgehen zur Feststellung und Berücksichtigung dieser Steuern als Flussdiagramm

Das Flussdiagramm hat zum Ziel, den Ablauf bzw. das Vorgehen zur Feststellung und Berücksichtigung dieser Steuern darzustellen.



Das Thema zeigt eine gewisse Komplexität, namentlich auch mit Blick auf die Steuerplanung. Weitere Details und Berechnungen finden sich in der Anwaltsrevue vom 24. März 2023.

Autoren des vorliegenden Beitrags sind:

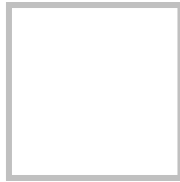
Giorgio Meier-Mazzucato
Dr. iur., Fachmann FRW mit eidg. Fachausweis
dipl. Treuhandexperte, dipl. Steuerexperte
Zugelassener Revisionsexperte RAB
giorgio.meier@itera.ch

Richard Meier
Student Betriebsökonomie FHNW
richard.meier@itera.ch

WEITERE LEISTUNGEN DER ITERA-GRUPPE

Für das weitere umfassende Leistungsangebot der ITERA-Gruppe in den Bereichen Buchführung, Finanzplanung, Immobilien, Informatik, Recht, Steuern, Treuhand, Wirtschaftsprüfung verweisen wir auf die entsprechenden Broschüren bzw. die letzte Seite dieser Broschüre.

Adressen: Dienstleistungen ITERA-Gruppe:



ITERA Aarau

Neugutstrasse 4
5001 Aarau
Telefon 062 836 20 00
Telefax 062 836 20 01

ITERA Zug

Gotthardstrasse 18
6300 Zug
Telefon 041 726 05 25
Telefax 041 726 05 21

ITERA Zürich

Schindlersteig 5
8006 Zürich
Telefon 044 213 20 10
Telefax 044 213 20 11

info@itera.ch
www.itera.ch

ITERA AG · Controlling & Informatik

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

ITERA AG · Immobilien

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

ITERA AG · Treuhand & Steuer

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- MWST national und international
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen
- Konzernprüfungen
- Stiftungsprüfungen
- Due Diligence bei M & A
- MWST-Prüfungen

